ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN St. Wendeler Landfleisch gGmbH



I. ALLGEMEINES

- Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen stets auf Grund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten ferner für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich mit dem Käufer der Waren vereinbart werden. Mit der unwidersprochenen Entgegennahme unserer Waren und Leistungen gegen Lieferschein gelten unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit sie unseren Verkaufsbedingungen widersprechen, sind unwirksam.
- Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich gegenüber dem Käufer bestätigt haben. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Bestätigung durch uns. Das Gleiche gilt für Erklärungen, Abreden oder Nebenabreden.

II. VERSAND UND LIEFERUNG

- Unsere Ware wird nicht versichert und auf Gefahr des Käufers geliefert. Dies gilt dann nicht, wenn die Ware mit einem unserer Transportmittel befördert wird. Die Ware wird nur auf Verlangen und dann auf Kosten des Käufers versichert.
 - Bei Beschädigung oder Untergang der Ware hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatzleistungen. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über. Ist keine Lieferfrist vereinbart, so erfolgt die Lieferung sobald als möglich. Vereinbarte Lieferfristen setzen voraus, dass wir unbehinderte Versandmöglichkeiten haben.
 - Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Wir behalten uns Teillieferungen vor. Bei Abnahme von Waren. deren Lieferung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, muss die Abnahme vom Käufer in etwa gleichen Mengen während der vereinbarten Lieferzeit erfolgen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.
- Überschreitungen von Lieferfristen für bestellte Waren berechtigen den Käufer zum Rücktritt, nicht jedoch zur Geltendmachung von Schadenersatz, wenn von unserer Seite keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Bei höherer Gewalt entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung von Lieferfristen. Das Gleiche gilt bei Verkehrsstörungen, Wagendefekten, Unfällen. Verfügungen von Behörden, Ein- und Ausfuhrverboten, Behinderung oder Einstellung der Schifffahrt oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Bei derartigen Fällen haben wir die Wahl, die Lieferung nach Wegfall der Behinderung durchzuführen oder die Lieferung an die neuen Bedingungen anzupassen, wobei wir zum Rücktritt berechtigt sind, wenn das Hindernis nicht von uns zu vertreten ist.

Schadensersatzansprüche des Käufers in einem derartigen Fall sind ausgeschlossen. Wir sind verpflichtet, dem Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald feststeht, dass die Lieferung aus Gründen höherer Gewalt nicht oder nicht vollständig erfolgen kann. Bereits erfolgte Vorleistungen des Käufers sind zu erstatten.

- Werden uns nach Abschluss des Liefervertrages durch behördliche Anordnungen Verpflichtungen auferlegt. die den abgeschlossenen Vertrag betreffen. so gelten die sich aus derartigen Anordnungen ergebenden Änderungen oder Ergänzungen als zwischen den Parteien vereinbart.
- 4. Durch behördliche Maßnahmen nach Vertragsschluss uns erwachsende Steuern, Spesen, Auslagen und sonstige Ausgaben oder Kostenerhöhungen. ebenso zusätzliche Kosten auf Grund von Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen, gehen zu Lasten des Käufers.

III. MÄNGELRÜGEN GELIEFERTER WARE UND GEWÄHRLEISTUNG

 Mängelrügen, die offensichtliche Mängel im Hinblick auf die von uns gelieferte Waren betreffen, sowie Beanstandungen des Gewichtes müssen vom Käufer unverzüglich nach Ankunft der Ware, fernschriftlich oder fernmündlich bei uns in der Weise erhoben werden. dass wir die Rechtzeitigkeit und die Berechtigung der Beanstandung nachprüfen können.

Soweit hinsichtlich der gelieferten Ware keine Mängelrügen seitens des Käufers erhoben werden. gilt diese als genehmigt. Desgleichen gilt auch die Verpackung der Ware durch anstandslose Übernahme der Ware durch ein von uns oder dem Käufer beauftragtes Beförderungsunternehmen als ordnungsgemäß von uns vorgenommen.

2. Das Abgangsgewicht ist für die Fakturierung maßgebend. Für normalen Gewichtsschwund während des Transportes kann der Käufer keine Abzüge vornehmen.

Soweit unsere Lieferung in Vakuumfleisch und, sowie unter Schutzatmosphäre verpackten Wurstwaren, besteht, ist bei Empfang der Ware diese vom Käufer auf mögliche Luftzieher, Farbabweichungen und Stickigkeit zu prüfen. Bei Vakuumfleisch und Wurstwaren, sowie unter Schutzatmosphäre verpackten Wurstwaren, gilt die Ware als genehmigt. wenn die Mängelrüge nicht spätestens 3 Tage nach Anlieferung bei uns eingegangen ist.

Eine Warenannahme "unter Vorbehalt' ist ausgeschlossen. Nach Beginn der Verarbeitung der Ware durch den Käufer oder Dritte oder Weiterversand sind Mängelrügen uns gegenüber stets ausgeschlossen. Durch die Mängelrüge werden weder die Abnahmeverpflichtung noch die Zahlungsverpflichtung des Käufers aufgehoben. Wir haften nicht für Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Ware durch den Käufer oder Dritte entstehen.

IV HAFTUNG

- 1. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen und/oder beschränkt: Dies gilt für alle Ansprüche, gleich welchen Rechtsgrundes, einschließlich Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten sowie Ansprüche aus der deliktischen Haftung. Dies gilt nicht für Ansprüche des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
- 2. Ansprüche des Käufers wegen Folge-, Mangelfolge- oder reinen Vermögensschäden (u.a. entgangener Gewinn, nutzlose Aufwendungen) sind ausgeschlossen.
- 3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen der Höhe nach begrenzt:
 - pro Schadenfall auf die jeweilige Auftragssumme, höchstens jedoch 500,00
 - für alle Schadenfälle während eines Auftrages zusammen auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme, maximal auf 5.000.00 Euro.

V. VERJÄHRUNG

Schadenersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche des Käufers, sofern dieser Unternehmer ist, verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme sofern keine Abnahme vorgesehen ist bzw. erfolgt ist,

zwei Wochen nach der Übergabe an den Käufer.

VI. ZAHLUNG

- 1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nach Rechnungsdatum sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung ist dem Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet. Ist der Gegenwert der Rechnung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum nicht bei uns eingegangen oder wird ein besonders vereinbartes Fälligkeitsdatum überschritten, so gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzuges hat der Käufer Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- 2. Nicht fristgemäße Zahlungen berechtigen uns bei Teillieferungen zur Verweigerung der weiteren Belieferung des Käufers ohne Schadenersatzverpflichtung. Bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Käufer dem Verlangen nicht binnen einer Frist von vier Tagen nach, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsschluss vorliegende Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

- Die Lieferung unserer Waren erfolgt in allen Fällen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- 2. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer oder Dritte geht das Eigentum an der neuen Sache auf uns über. Während und auch nach der Verarbeitung der Ware vereinbaren die Parteien, dass der Käufer die Ware für uns unentgeltlich verwahrt. Die neue Sache wird als Vorbehaltsware behandelt. Verbindet, vermischt oder verarbeitet der Käufer unsere Waren mit Waren von Dritten oder mit eigenen Waren, so erlangen wir in einem derartigen Fall im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu dem Wert der anderen Waren das Miteigentum an der neuen Sache nach dem oben vereinbarten Besitzkonstitut.
- Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf bzw. der Verarbeitung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt im Voraus an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob

die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einem oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung unserer Forderung nur in Höhe der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird. gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. des Miteigentümeranteiles vereinbart, die mit den anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes sind.

- 4. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder von Miteigentumsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziff. V.3. auf uns übergeht. Hat der Käufer bereits früher über seine Forderungen aus Verkäufen verfügt, insbesondere durch Globalzession oder von ihm hergestellte oder herzustellende Waren im Voraus an Dritte übereignet, so ist er zur Verarbeitung und Verfügung der von uns gelieferten Waren nicht mehr berechtigt.
- Zu einer anderen Verfügung als zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist der Käufer nicht berechtigt; desgleichen auch nicht zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware.
 - Er darf die Vorbehaltsware insbesondere nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder in anderer Weise mit Rechten Dritter belasten. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, uns hierüber sofort Mitteilung zu machen.
 - Die sich aus einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO ergebenden Kosten trägt der Käufer. Das Gleiche gilt für die nach Weiterveräußerung entstandenen und gemäß Ziff. V.3. abgetretenen Forderung.
- 6. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz Vorausabtretung ermächtigt. Unsere Einbeziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnungen (Kontokorrent) aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- 8. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der Restzahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
- 9. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben. wenn ihr Wert unsere zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht erfüllt sind, um mehr als 20% übersteigt. Erfolgt Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis. so erfolgt eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder Ersatzwerte. die ihrerseits bezahlt sind.

VIII. RÜCKNAHME DER WARE

Kommt der Käufer den ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht nach oder tritt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen ein, sind wir berechtigt. die Ware (Eigentumsvorbehalts- und Verarbeitungsware) zum Zwecke der Verwertung in unmittelbaren Besitz zu nehmen

An die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf sind wir nicht gebunden, in diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, seine noch ausstehenden Kaufpreisforderungen gegenüber Dritten an uns abzutreten.

IX. REGELN DER ZUSAMMENARBEIT

Sollten die Vertragsparteien zur Erreichung der Ziele auf gegenseitige Mitarbeit angewiesen sein, so werden sie sich, wenn nichts Näheres dazu bestimmt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen unterstützen.

X. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partner strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.
- Beiden Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

XI. ANZUWENDENDES RECHT

Es gilt die Anwendung deutschen Rechtes zwischen den Vertragspartnern als vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

XII. ERFÜLLUNGSORT UND AUS-SCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-

rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

XIII. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN UND UNWIRKSAMKEIT

- Vereinbarungen. die von diesen Bedingungen abweichen, sowie Zusagen und Nebenabreden von unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsführung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden. so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.